

~~STUDENT NAME~~

(Name, Vorname)

15.12.20

(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064-0R-1

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs Februar teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Juni 21 die Examensklausuren schreiben werde.

~~STUDENT SIGNATURE~~

(Unterschrift)

Az.: 2 K 732 | 160c
Verwaltungsgericht Ulm

Urteil

Im Name des Volkes

In der verfahrgeschäftlichen Vofolge

des Hr. Bernd Müller, Waldstr. 1, 98693 Ilmenau
- Kläger -

Vofelbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. C. Pfeffer, ~~Waldstr.~~

gegen

der Hm-Kreis, verbrebt und die Landes, Ritterstr. 14, 99310 Ansbach
- Beklagter.

voraus: Entschuldigung

hat das Verwaltungsgericht Ulm - 2. Kammer - durch diese Urteile
Ritter am VfS Schäfer, den Ritter am VfS Tischer, die Ritterin
am VfS Alter, die ehemalige Ritter Seydel und die ehemalige
Ritterin Friedrich aufgrund der minderjährigen Verleihung vom
13.6.2016 für Rechtshilfe:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Karte des Verfehlens droht der Kläger.

Rechtsmittel: Abzug als Mängelberuf §§ 124, 126a VwGO.

Am 10.10.2010 wurde die Mängelberufserklärung im Landgericht Berlin eingereicht. Diese ist zu unterschreiben. Es handelt sich um eine Mängelberufserklärung, die auf Mängel und einen Verfehler des Rechtmäßigkeitsverlustes basiert.

Am 10.10.2010 wurde die Mängelberufserklärung im Landgericht Berlin eingereicht. Diese ist zu unterschreiben. Es handelt sich um eine Mängelberufserklärung, die auf Mängel und einen Verfehler des Rechtmäßigkeitsverlustes basiert.

Am 10.10.2010 wurde die Mängelberufserklärung im Landgericht Berlin eingereicht. Diese ist zu unterschreiben. Es handelt sich um eine Mängelberufserklärung, die auf Mängel und einen Verfehler des Rechtmäßigkeitsverlustes basiert.

Am 10.10.2010 wurde die Mängelberufserklärung im Landgericht Berlin eingereicht. Diese ist zu unterschreiben. Es handelt sich um eine Mängelberufserklärung, die auf Mängel und einen Verfehler des Rechtmäßigkeitsverlustes basiert.

Tatbestand

Der Kläger vertritt sich gegen die Einziehung des Jagdscheins und Auflegung einer Sperre für nur Viehbeschützung.
Der Kl. ist Jäger und Laike selbst und war der Person von wildende Hunden erfahren. Mithilfe Laike er sollte in seinem Revier wahrgenommen.
Am 10.10.2013 wurde der Jäger über eine Drückjagd informiert im an sein Revier angrenzenden Jagdbericht informiert per Schreiben des Forstamts Tübingen v.d. Diese vant auch vor Jagdhunde, die ggf. überlassen und ein rotes Halsband tragen (§. Bl. 7 d. A.).

Am 17.10.13 fand die Jagd ab 9:00 Uhr statt. Der Kl. war in seinem Revier beim Antritt 10:30 Uhr sal und hörte er einen Hund der Person Deutliche Vachtel, die typischerweise für Jagdhunde erachtet werden, hinter ihm und hielt er einen Hund eines jungen Hauses auf. Er war von der Jagdhunde Jagd herangeschafft. Der Kl. erschoss den Hund. Er pfeffte ihn vorher nicht an.

Am 24.9.2014 wurde der Kl. wegen des Vorfalls gegen § 171 Nr. 1 Tierschutz und § 303 StGB zu einer Geldstrafe von 50 Tagesraten verurteilt. Über den Fall wurde unter Name des Namens in der Fachpresse berichtet. Der Kl. erhielt seither schwere Schmährede und Kritik. Mit Schreiben vom 4.12.2015, zugegangen am 11.12.2015, erklärte das Landratsamt der Jagdbehörde des Kl. für unbedingt zu schützen ihm ein (§ 171), welche eine Sperre von 2 Jahren für die Viehbeschützung (§ 171 II) und Auflegung der Kläger bei Kosten des Käufers ihres 55 € (§ 171 II). Dies legt dar, dass es in den Einwirkungen des Hutes Tübingen zu sein sera, die die Jagdhunde rechtssicher, wobei keine Lebe nicht ohne erforderliche Zwangsmittel. Das Gleiche des Hutes sei nicht möglich, da es sich um einen bewährten Jagdhund handele, welches mit dem Einwirkungsfeld der Einwirkung des Hutes ebenso habe.

Die Verh. des Klägers, dieser Hund habe sehr oft in seine Hörer gerichtet sein vage. Die Rasse sei besonders nur gegen geeignet, wie der Kläger behauptet seien nicht und werde auch idR nur an jüher abgegeben. Der verdeckte Tasse hin mussbrünnliche oder berufstypische durch den Vaffen habe. Die Sperrfrist sei angewandt erforderlich, insbesondere weil es die erste Verfehlung des Kl. sei.

Am 11.1.2016 hat der Kläger Klage gegen den Besitzer gestellt. Er belegt, er könne sich nicht mehr daran erinnern, ob der Hund ein Haloband getragen habe. Er hätte nicht gewusst, dass der Hund von der Nachbargemeinde kam.

Ursprünglich hat der Kl. belegt, der Besitzer aufgetreten. In der mittleren Verhandlung hat die Provinzbehörde des Belegs den Besitzer jedoch aufgedeckt und erkannt, sie wolle das Verfahren schnell und ohne Streit beenden. Daraufhin hat der Kl. gestattet umstritten zu bestätigen, festzuhalten, dass der Besitzer vom 4.12.2015 rechtzeitig war.

Der Beleg hat bestätigt,
die Klage abzuwehren.

Der Kläger bestätigt vorerst die Klage auf den Besitzer vom 4.12.2015. Er ergänzt, die Sperrfrist befinde sich im über Rahmen und sie versteht die Schutz als gesetzliche Prokla gegen Hundes Jagden.

Entscheidungsgröße

Die Klage ist zulässig, da unbegründet.

Die Klage ist als Fehlentschließungsklage zulässig, weil ihre S-entscheidungsvoraussetzen vorliegen.

Eine Fehlentschließungsklage ist schriftlich, weil nach den klägerischen Regelungen (§ 88 VwGO) ursprünglich eine Aufzeichnung vorliegt, die der Kläger rechtsfähig umstellt, da sich der Verwaltungsakt erledigte.

Ursprünglich begleitete den Kläger die Aufzeichnung eines Verwaltungsakts, des Bescheides vom 4.12.2015, sodass die Aufzeichnung schriftlich war, § 42 VwGO.

Die Urteilsliste ist eine Fehlentschließungsliste, § 113 I 4 VwGO.

Ihren § 173 S. 1 VwGO, 264 Nr. 7 PO ist es zulässig.

Die Fehlentschließungsliste ist nunmehr ~~zulässig~~ ^{erledigt}, da sich

der Verwaltungsakt durch Aufzeichnung in der mindlichen Verhandlung des Klägers erledigte (§. § 43 II VwGO). Der Kläger stellt eben entsprechender Antrag.

Der Kläger erfüllt zwar, sie sollte den den Prozess beenden, aber er kann den Rechtsstreit nicht erneut für erledigt erklären.

Die Klagebefreiung (§ 42 II VwGO) liegt nach der Abrechnungstheorie problemlos vor, da der Kläger als Aburteil des Bescheides inner ggf. in Rechnung (Art. 21 §§) verhaftet ist. Ein Klagebefreiung ist erforderlich, da es sich um eine "ausgeübte" Fehlentschließungsliste handelt.

Zulässigkeit ist gem. §§ 45, 52 Nr. 3 VwGO des Verwaltungsgerichtshofes, in dem Bereich des Verwaltungsgerichts ebenso.

Ein Verwaltungsakt grundsätzlich auch bei einer Fehlentschließungsliste, jedoch ist, sofern sich der Verwaltungsakt nicht vollständig erledigte.

Hier ist es jedoch gem. §§ 68 I 2 VwGO, 86 Th. II VwGO erledigt.

Die Rechtsgrundlage und Prozessfrist des Klägers, vertreibt doch die Landrat ergibt sich aus § 61 Nr. 1 Alt. 2, 62 III VofO.

Die Rechtsfrist der Haftungsfolge (§ 74 VofO) ist hier eingelitten, was eigentlich vor, da sich der Verletzung nicht vor Klageerlegung erledigt hätte. Die Frist läuft ab Belautzeit, also hier höchstens am 11.12.2015, sodass sich doch Klageerlegung am 11.1.16 erledelt vor. Gem. §§ 57 II VofO, 222 VofO, 187, 188 VofO beginnt die Frist am 12.12.2015 und endete am 11.1.2016 24h.

Der Kläger hat ein Fehlgriffsentschädigung, § 113 I 4 VofO. Dies ist ein besonderes Interesse an der Fristigkeit der Rechtsbeschwerde und Geltung Alt. 19 IV ff. Die Rechtsprechung hat diesen Fallgruppe gestützt.

Einschleierungs- oder freie Absegnung ist durch die Eintrübung des Sachen selbst vollen vermessen. Allerdings hat der Kl. ein Rechtsbeschwerdeinteresse, weil sein Ruf in der Presse geschädigt wurde und er in Folge dessen schändende Nachrichten erhalten.

+ wie dr hängt es ab
Sefahr

II. Die Klage ist wegen unbegründet, da der Beschwerdetext

Die Grundlagen für die Ungültig--Erlegung ist die Einrichung des Jagdscheins in Toffol ist §§ 185 I, 171 § JagdG. Diese sind lexikalisch gegenüber §§ 49 II Nr. 3, 52 VofF.

Formell rechthabig ist der Beschwerdetext, da keine Verfehlensfaktoren vorhanden sind. In Wahrheit wurde der Kläger vor der Abschaltung erledigt (s. § 28 UWG).

Auch materiell ist der Verletzung rechthabig, da die Verantwortlichkeit des Toffol gem. §§ 185 I, 171 JagdG vorliegt. Diese fordern, dass Tatsachen, die die Verwaltung gem. § 17 befreite, nach Erledigung des Jagdscheins ergeben sind.

§ 17 I 1 Nr. 2 sind solche des Tabade, die die Anrede rechtfertigen, dass dem Kläger die erforderliche Unrechtsfreiheit fehlt.

✓ Unrechtsfreiheit ist ein unbefristeter Rechtsbegriff, der der jenseitig Kontrolle vollständig. Eine Person ist unrechtlos, wenn sie persönlich, psychisch und charakterlich geeignet ist, Uffen zu setzen und zu jagen.

Tabade, die die Anrede der Unrechtsfreiheit rechtfertigen, liegen hier vor. Diese sind jedoch nicht allein in der Verantwortlichkeit des Klägers zu sehen. Denn nach dem „Regelbeispiel“ des § 17 IV Nr. 1 d) ist die Unrechtsfreiheit erst bei einer Verantwortlichkeit ab 60 Tagesstrafe begründet. Vorliegend wurde der Kläger zwar Tagesstrafe verurteilt, jedoch nur in 60 50 Tagesstrafen.

Das bedeutet aber nicht, dass es hier ausgeschlossene ist, die Verantwortlichkeit dennoch als Indiz heranzuziehen. § 17 IV B § 17 IV formuliert nur „in der Regel“. Dafür müssen in der Verantwortlichkeit keine Indizien hinzukommen, die die Unrechtsfreiheit widerlegen, z.B. andere Art und Weise der Tat.

§ 17 III Nr. 1 sind Personen nicht unrechtlos, wenn Tabade die Anrede rechtfertigen, dass sie mit Uffen und Munition unvorsichtig oder leichtfertig handeln.

Das Eschleife des Hundes war ihm eine solche Tabade.

Vorliegend sind die Voraussetzungen des § 42 I Nr. 2 Th. 1 § nicht gegeben und das Eschleife war nicht erlaubt.

Zwar befand sich der Hund in der erforderlichen Entfernung von 200m zum Hause. Jedoch setzte er sich ^{ohne-} vorwegend der Einwirkung des Herrchens entgegen und

war als Jagd Hund kenntlich. Der Hund trug
nämlich ein Halsband. Dies bestätigt ferner das fehlt
davon aus, dass der Vortrag des Bls. korrekt ist, da
der Kl. sich nur nicht mehr erinnern kann. Erwies Der
Hund war von der beobachteten Jagd in das Revier
des Kl. gefangen. Er gehörte zur Jagdgemeinschaft.

Es ist auch für die Annahme der Unvollständigkeit nicht
erforderlich, dass der Kl. bspw. des Verstopfes gegen § 27 I 2 JF
Vorsatz hatte. Ob der Kl. vorsätzlich hatte kann daher
offen stehen. Vielmehr ist anzusehen, dass ein subjektives
Element der Fälligkeitsvorlegung vorliegt. Dies ergibt sich
daraus, dass durch den Verstopf als Tätsache ein
Kreisförmiger Angriff mit Waffe abgelegt werden soll.

Das bedeutet, dass bspw. der Tätsache selbst ebenfalls
Kreisförmigkeit verleiht wird. Kreisförmigkeit ist eine
koordinative Form der Fälligkeitsvorlegung. Diese im Terminologie des
Strafrechts kann hier übertragen werden auf Verwaltungsrecht,
da es im Kern um strafrechtliche Sachverhalte geht
und § 17 IV Jagdschad Straftat in der Kirche nimmt.

Vorliegend handelt es sich um Kreisförmigkeit. Der Hund trug ein
5 cm breites, dunkles Band, das für Jagde typisch
ist und das, wie der Kläger wusste, auf die der
beobachtete Jagd eingesetzt wurde. Er wurde von der
Jagd auf dem Atpfplatz, in dem er schloss.

Dass er ^{nicht} zuerst geplaut, bevor er schloss, kann ihm hingegen
nicht so fast gelegt werden, da es höchstens unvoraussehbar
war, dass ein jägernder Hund sich davon attackieren ließe.

bei wildendes Hunden Europa, muß er hier
öhr wildende Hunde verabs. und in der Presse davon los,
sodass es verständlich ist, wenn der Kl. die gelegentlich
ergaßt wollte.

In der Gesetzesbrüderlichkeit der Kl. aber vorliegend - ist.
In der Gesetzesbrüderlichkeit der Kl. aber vorliegend - ist.
auch aufgrund der Vorrangigkeit als fahrlässig einzustufen
dass es sich um einen Solltem nicht röhrt, dass es sich um
eine fahrlässig handelnde Verstöße handelt.

Jff.: Vergewisserung/
Was heißt
Schluß!
Dann keine
Wiederholung, dann
kein Schluß!

Irrelevanz ist, ob der Kl. davon ausging, diesen Hund
schon vorher in seinem Reiter vernommen zu haben.

Die Einfachheit und Wirkung aufgrund des Prinzips
"ne bis in idem" (Art. 103 III GG) unterstrichen.
Das Kriminalgericht selbst Rechtsfolge, die präventiv
wirkt. Das Strafgericht ist hingegen represiv. Dazu
formuliert auch Art. 103 II f "aufgrund der allgemeinen
Strafgesetze". Das Jagdsf. ist kein Strafgericht.

Da es sich um eine gebildete Einfachheit handelt
(„verpflichtet“), var ber. Unreue ausmitten.

Die Gültigkeitsgrundsätze für 2 H 11 des Bescheides ist

§ 18 S. 3 D. JgdGf.

Er ist wie H 11 noch vorläufig, s. o.

Auch weiterhin ist die Anordnung der Sperrfrist rechtmäßig.

Die Tatbestandsvoraussetzungen sind dieselbe wie in § 18 S. 1
D. JgdGf. Nur nimmt S. 3 sprachlich keine direkte
Bezug auf S. 1. Also die Sache steht in selbe § 18
und kann daher zusammengefasst werden. Es ist also auch offensichtlich,
dass eine Sperrfrist nicht ohne Voraussetzung
angeordnet werden kann.

Diese Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor, s. o.

Der Beklärte ist freie eingeräumt, ob „ob“ und „wie“,
also Einwilligungs- und Absichtserkenntnis. Das fehlt
kontrolliert hier lediglich, dass der Beklärte keine
Kommenseller begnügt. Hier ist weder ein Nutzgebrauch noch
ein Fällgebrauch gegeben. Die Beklärung hat ihm freie
auch nicht ausreichende, da eine Sperrfrist von 2 Jahren
nicht unverhältnismäßig ist.

Die Länge der Sperrfrist muss im Abwägungsfest der Schwere
der Verfehlung, die die Unverhältnismäßigkeit erhebt, legt,
stehen. Dieses Letzte hier strafrechtliche Relevanz.
Anwendungsendet es sich um die erste Verfehlung des
Klägers. Das legt die Beklärung bestätigt.

Die Beklärung zielt hier offenbar § 411 II 1 D. JgdGf., der einen
Rahmen von 1-5 Jahren für die Sperrfrist vorsieht, heran.
§ 411 berichtet sich zwar eigentlich auf die Straftat
nach dem D. JgdGf. Es besteht aber keine ~~keine~~ Ver-
gleich, dies nicht als Richtwert für § 18 S. 3

herauszunehmen, was sonst noch...
Da sich § 41 als Strafgeschworener nicht folgerichtig
bei § 18 jedoch unter den Strafen befindet.

Auch die Strafe III des Paragraphen, die fehlbar ist, ist rechtlich.
Auch die Strafe III des Paragraphen, die fehlbar ist, ist rechtlich.

Die Erstattungsfrist liegt nach §§ 101 Nr. 2, 61 Nr. 1 BGB f.

Danach können Forderungen für individuell zeitige
nachlebende Verwaltungsfehler festgesetzt und verlegt
werden. Die Frist ist hier der Übergangsverwaltungsfall,
auch wenn er in § 18 anders bestimmt wird. Die
Rechtsfolge ist vergleichbar. Der Schadener ist der Kläger,

der die Frist ausgenutzt wird.

In der Höhe gilt der Forderung der Verwaltungsbehörde, die
die Schädigung hier einhielt.

III. Die Kosten des Verfahrens werden gem. § 154 I der Klage
aufgelegt.

Unterschrift Verprüchter

Anwälte

1. Es wird festgestellt, dass sich das Verfahren erledigt hat.

2. Die Kosten des Verfahrens trifft der Kläger.

Ein Rechtsanwalt
form?

Rechtsanwalt einverstanden, § 158 II VwGO, bzgl. Kosten.

An die
Personen

Freunde

Es war mir wichtig die Kosten zu entlasten, § 161 II VwGO.
Die Parteien haben die Rechtsanwältin vereinbart für
erledigt erklärt. Dies ergibt sich frühestens nach
Antrag (§ 133 II VwGO) des Schiedsgerichts, die Sache sollte schnell
und ohne Streit beendet werden. Dies wird durch eine
Befreiungserklärung erreicht, bei der nur noch über Kosten
entschieden wird.
Es liegt hier auch ein Fall des § 154 VwGO vor, da der Kläger entsprechend Antrag
stellt.
In diesem Falle ergibt ein Gesollum (§ 122 VwGO)
mit obligatorischer Einstimmigkeit im Tenor, § 92 III aWV

VwGO.
Der Kläger hat die Kosten zu tragen.
Die Kostenentscheidung ist nach billigem Ermessen unter
Berücksichtigung des bürgerlichen Strafstandes zu treffen,
§ 161 II VwGO. Im Kopf steht der Befreiungserklärung
der Kläger das Urteil legen. Bei dieser Gesichtspunkte
für die Kostenentscheidung sind nicht berücksichtigt.
[Verweis auf Haupturteile in § 92 aWV III]

Urkunftsblatt

(Unterschrift)

Ruben, Tessa, Sachwerte darstellt: ok.

Sie Führungskreisprinzip ist im Ganzen ok. Aus Vollständigkeitsprinzip könnte sie ergänzt werden um die Wiedholungsfehle hinzuweisen.

Die Führungskreisprinzip ist gut verständlich und anschaulich.

Aber warum: Sie müssen die Entwicklung von klarstellen.

In jedem Fall schon überdrüssig.

vb

12 P

J